

Leitlinien zur Vergabe von Finanzausgleichsmitteln (Entwurf) Stand: 23.09.2010

Bilanz der AG-Arbeitssitzung vom 23.09.2010

- 15 % (20 %) der Fördermittel werden für regionale Projekte (z. B. Tafelarbeit, Notfallseelsorge, Hospizarbeit etc.) bereitgestellt. Sollten diese Mittel in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden, ist eine Akumulation der Restbeträge bis zum dreifachen des Jahresbeitrages möglich. Dies soll gewährleisten, im Bedarfsfall auch größere Beträge auszuschütten zu können.
Der DSV entscheidet auf Empfehlung der AG, welche regionalen Projekte bezuschusst werden sollen und reicht den Beschluss zur Kenntnisnahme an den Dekanatssynode zur Kenntnis weiter.
- 85 % (80 %) der Fördermittel werden an die Gemeinden ausbezahlt (abzüglich 20 % Rückhalt für Härte- und Ausgleichsfonds)
- Gemeindeinvestitionen und -projekte werden wie folgt bezuschusst:
 - (i) max. 10 % der Eigenmittel für Bau-, Investitions- und Grundstücksprojekte.
 - (ii) max. 50 % der Eigenmittel für Gemeinde- und Sozialprojekte
 - (iii) max. 10 % Personalkosten für Sonderprojekte für max. 3 Jahre
 - (iv) max. 1.000 € für Notfallunterstützung / unerwartete Defizite

Sollte die Antragssumme die zur Verfügung stehende Gesamtfördersumme übersteigen, wird der Prozentsatz entsprechend reduziert.

- Eine Gemeinde erhält max. 5.000 € Fördermittel (Ausgleichsfonds) / Jahr.
- Mittel zum Ausgleich des Gemeindehaushaltes sollen nur ausgeschüttet werden, wenn zuvor Härte- und Überbrückungsfonds beantragt und dieser abgelehnt wurde.
- Anträge auf Mittel aus dem Finanzausgleichsfonds müssen einen gesamtkirchlichen Finanzierungsplan aufweisen, aus dem der Eigenanteil der Gemeinde eindeutig hervor geht.
- Wird das Vorjahresguthaben der Mittel, die zur Ausschüttung an die Gemeinden eingestellt sind, nicht vollständig über die Bezuschussung von Anträgen ausgeschüttet, wird das Restguthaben allen Gemeinden zu gleichen Teilen (Sockelbetrag) zur Verfügung gestellt. Förderbeitrag zuzgl. Sockelbetrag können max. 5.000 € betragen.
- Ein Projekt kann nur einmal gefördert werden.
- Bei Nichtrealisierung des Projekts ist die Fördersumme in vollem Umfang an das Dekanat zurückzuführen.
- Die Anträge der Kirchengemeinden werden jeweils in der Herbsttagung der Dekanatssynode entschieden.
Anträge können bis zum 31.8. eines jeden Jahres an den Dekanatssynodalvorstand gestellt werden.

Die Leitlinien sollen im Turnus von zwei Jahren von der Synode überprüft und ggfls. modifiziert werden können.

Es soll ein Antragsformular für die Vergabe von Mitteln aus dem Finanzausgleich erstellt werden.

Dieses Formular soll Angaben über frei verfügbare Eigenmittel der Gemeinden (z. B. nicht zweckgebundene Rücklagen, Kollekten etc.) abfragen.

Ferner soll das Formular aufweisen, ob noch weitere, nicht zur Förderung beantragte, Projekte der Gemeinde geplant sind.